



Brüssel, den 1. April 2026
(OR. en)

7895/26
ADD 1

DENLEG 24
FOOD 33
SAN 195

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	30. März 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D111625/02 annex
Betr.:	ANHANG der Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran in Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Beikost

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D111625/02 annex.

Anl.: D111625/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2018/3821 D111625/02
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für die
Summe aus Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran in Getreidebeikost für Säuglinge
und Kleinkinder sowie in Beikost**

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 5 „In der Verarbeitung entstehende Kontaminanten“ der Verordnung (EU) 2023/915 wird folgender Eintrag 5.6 „Summe aus Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran, ausgedrückt als Furan“ angefügt:

5.6	Summe aus Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran, ausgedrückt als Furan	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
			<p>Für die Summe aus Furan, 2-Methylfuran und 3-Methylfuran, ausgedrückt als Furan, beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.</p> <p>Auf den Gehalt an 2-Methylfuran und 3-Methylfuran wird ein Faktor von 0,83 angewendet, und der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe aus Furan + 0,83 x 2-Methylfuran + 0,83 x 3-Methylfuran.</p>
5.6.1	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	40	
5.6.2	Beikost ⁽³⁾		
5.6.2.1	Beikost auf der Grundlage von Milcherzeugnissen oder Obst Beikost aus einer Mischung aus Milcherzeugnissen und Früchten	30	Der Höchstgehalt gilt für Beikost, die zu mindestens 80 % aus Milcherzeugnissen, Früchten oder einer Mischung aus Milcherzeugnissen und Früchten besteht.
5.6.2.2	Andere Beikost	80	